

Gutachterausschuss
Breisgau-Nord Hochschwarzwald
Talvogteistraße 3
79199 Kirchzarten



Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

1. AntragstellerIn

Name	Vorname
------	---------

Beabsichtigte Verwendung des Verkehrswertgutachtens

Zweck (z.B. Verkauf, Nachlassregelung, Aufhebung der Eigentümergemeinschaft, Sonstiges)

2. Angaben zum zu bewertenden Grundstück

Name und Vorname EigentümerIn (falls nicht AntragstellerIn)		
Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nr.
Straße	Hausnr. / Wohnungsnr.	Grundstücksgröße (m ²)

Das Grundstück ist **unbebaut**.

Das Grundstück ist **bebaut**

Baujahr:

Art der Nutzung (Acker, Grünland/Wiese, Reben, Wald)	Nutzung des Gebäudes (Wohnen, Gewerbe, Anzahl der Wohn-/ Gewerbeeinheiten)
--	--

3. Vollmacht

Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß §197 BauGB besteht und der Gutachterausschuss zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Zur Erstellung der beantragten Verkehrswertermittlung stimme ich dem Einblick in die Bauakten, die Unterlagen der Gebäudeversicherung, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster zu. Desweiteren dürfen Auskünfte über grundstücksbezogene Abgaben bei Ämtern und Kommunen eingeholt werden. Hierrüber werde ich den/die EigentümerIn informieren.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Unterschrift EigentümerIn

Merkblatt
zum Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

Wir bitten Sie den Antrag auf Seite 1 und Seite 2 als AntragstellerIn zu unterschreiben.
Seite 1 dient auch zur Vorlage der Vollmacht bei der Einholung von Auskünften.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei bebautem Grundstück bei:

- Pläne, Grundrisse
- Wohn-/ Nutzflächenberechnung
- Baubeschreibung
- aktueller Energieausweis
- Miet- oder Pachtvertrag (sofern zutreffend)

Bei der Bewertung von Eigentumswohnungen bitte zusätzlich beifügen:

- Teilungserklärung
- Protokoll der Eigentümerversammlung (wenn Sonderumlagen beschlossen wurden)
- Höhe der Instandhaltungsrücklage
- Wohngeldabrechnung / Höhe des Wohngeldes

Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung für den Gutachterausschuss Breisgau-Nord Hochschwarzwald

Behörde:

Gemeinde Kirchzarten, Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten
vertreten durch Bürgermeister Andreas Hall

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Kirchzarten Fachbereich 6 - Gutachterausschusses Breisgau-Nord Hochschwarzwald
Talvogteistraße 3
79199 Kirchzarten
Tel. 07661 / 393 – 160

Datenschutz

Bei Fragen zum Datenschutz erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter
Datenschutz@kirchzarten.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Erstellung und Abrechnung von Verkehrswertgutachten (§193, §192 bis §199 BauGB, § 9 GuAVO)
Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Verpflichtung Datenbereitstellung

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de.

Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe von Daten erfolgt an die bei der Gutachtenerstellung beteiligten Dritten soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.